

Hospitalisierung von kranken und verwundeten Kriegsgefangenen in der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **24 (1916)**

Heft 14

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-546944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Hospitalisierung von kranken und verwundeten Kriegsgefangenen in der Schweiz	169	Aus dem Vereinsleben: Aarau; Gerisau; Kirchberg; Murgenthal und Umgebung; Neumünster; Rheinfelden; Wohlen; Zürich . . .	174
Schweizerischer Militär sanitätsverein	171	Schweizerischer Samariterbund: Verhandlungen	178
Durch das Rote Kreuz im Jahr 1916 subventionierte Kurse (Samariterkurse)	172	Der Rote Stern	179
Von der Delegiertenversammlung in Lausanne	174	Vom Bächtelich	180
Zentralkurse	174	Humoristisches	180

Hospitalisierung von kranken und verwundeten Kriegsgefangenen in der Schweiz.

Aus den Mitteilungen des Armeestabes.

Grundgedanke und Zweck der Internierung.

Das Werk der Hospitalisierung von kranken und verwundeten Kriegsgefangenen hat bei unserm Volk so viel menschenfreundliche Teilnahme gefunden, daß eine grundlegende Darstellung der Institution Interesse finden wird. So dürfte es dann auch möglich sein, irr-tümliche Meinungen zu berichtigen und falsche Meldungen der Presse auf das richtige Maß zurückzuführen.

Wie bei der Durchführung aller andern Missionen, so liegt auch der Internierung dieser Kriegsgefangenen (von der die Internierung flüchtiger Kriegsgefangener, von Refraktären und Deserturen wohl zu unterscheiden ist) der Gedanke zugrunde, daß die Schweiz zur Vinderung der Kriegsfolgen ihr redlich Teil beitragen will. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß sich die kranken und verwundeten Krieger in freieren Verhältnissen besser erholen, als in den Gefangenen-Lagern

und Spitätern. Leute, deren Schicksal besiegelt wäre, wenn sie dort verbleiben müßten, können in den an Heilstätten reichen Bergen unseres Landes zu dauernder Genesung zurückgeführt werden. Man denke beispielsweise nur an die vielen Tuberculösen, für deren Heilung ein Aufenthalt in den Bergen unerläßlich ist. Nach den bisher gemachten Erfahrungen hofft man, in den sonnendurchfluteten Tälern unserer Alpen und des Jura, in der reinen, stärkenden Luft der Berge und Höhen einer großen Zahl der Internierten, davon mehreren hundert Tuberculösen, zu dauernder Genesung verhelfen zu können. In zahlreichen Fällen ist eine chirurgische, orthopädische oder heilgymnastische Nachbehandlung notwendig, wie auch sekundäre Operationen (z. B. Verbesserung schlecht geheilter Frakturen usw.) geboten erscheinen können. Alle diese Kuren können in unsern Spitätern und Kurorten oft besser und gründlicher durchgeführt werden, als in der Gefangenschaft.

Endlich dürfen sich die Internierten wieder eines nähern Umganges mit ihren Familienangehörigen erfreuen, ein Umstand, dem man ja auf den Genesungsprozeß einen wohlthuenden Einfluß zuschreibt.

Denken wir an unser Land, so hat das humanitäre Werk namentlich für die einheimische, infolge des Versiegens des Fremdenstromes empfindlich getroffene Hotelindustrie seine Bedeutung. Mit dem Wohltätigkeitszweck verbindet sich für sie ein praktischer Nutzen, der wohl erwähnt zu werden verdient. In letzter Linie mag man in dieser, wie in andern von der Schweiz unternommenen Missionen eine vermehrte Friedensgarantie erblicken.

Wie ist nun dieses Werk angebahnt worden und welches sind die Voraussetzungen der Internierung?

Die Voraussetzungen der Internierung.

Die Verhandlungen mit den Regierungen der kriegführenden Staaten über die Bedingungen der Hospitalisierung der Kriegsgefangenen, die vom Vorsteher des politischen Departements geführt wurden, reichen bis in das Frühjahr 1915 zurück und dauerten mehrere Monate. Im Spätjahr desselben Jahres war man so weit, daß auf Grund der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen und der Übereinkommen mit den Vertretern der schweizerischen Hotellerie an die Aufstellung der Bestimmungen über die Organisation und Durchführung der Internierung geschritten werden konnte.

Die erwähnten Vereinbarungen wurden vorläufig mit Frankreich, Belgien und Deutschland getroffen. In der Folge kam Großbritannien hinzu. Im Stadium der Vorverhandlung befinden sich die mit Oesterreich-Ungarn und Italien zum Zwecke der Ausdehnung der Hospitalisierung auf österreichische, ungarische und italienische Kriegsgefangene unternommenen diplomatischen Schritte.

Der Wohlstand der Hospitalisierung werden

teilhaftig diejenigen kriegsgefangenen Angehörigen der Vertragsstaaten, deren Leiden unter eine der 20 Kategorien von Krankheiten und Gebrechen fallen, die wir in Nr. 9 vom 1. Mai aufgeführt haben.

Die Zahl der Hospitalisierten ist durch keine obere oder untere Grenze festgesetzt worden. Dies wäre in Anbetracht des großen Zweckes des Unternehmens kaum möglich gewesen. Ebenso konnte natürlich für die Dauer der Internierung kein bestimmter Termin anberaumt werden. Er wird mehr oder weniger genau mit dem Ende des Krieges zusammenfallen.

In der Folge ist die Hospitalisierung außer auf die gefangenen Krieger auch auf die mobilisierbaren Zivilinternierten ausgedehnt worden. Für deren Internierung in der Schweiz gelten die gleichen, erwähnten Voraussetzungen.

Organisation und Durchführung der Hospitalisierung im allgemeinen.

Mit der Durchführung der Internierung ist der Armeearzt betraut worden; ihm zur Seite steht die Sanitätsabteilung des Armeestabes. Davon zu unterscheiden ist die Ausführung der Transporte, die dem Chef des Roten Kreuzes, Oberst Bohmy, anvertraut wurde. Diesen leitenden Instanzen sind verschiedene untere Organisationen angegliedert, die wir der Reihe nach, d. h. nach dem Gang eines Hospitalisierten-Transportes, bei ihrer Tätigkeit auffuchen wollen.

Die Auswahl der für die Internierung in Betracht fallenden Kriegsgefangenen geschieht in den Gefangenenlagern durch Kommissionen, welche aus je zwei Schweizerärzten und einem Militärarzt des betreffenden Staates zusammengesetzt sind. Diese sogenannten Nachlesekommissionen haben ihre Arbeit am 1. März 1916 begonnen. Die Untersuchung der Leute geschieht auf ihre eigene Anmeldung hin in Gegenwart des Chefarztes jedes Gefangenenlagers. Die Kommission hat

aber noch eine weitere Aufgabe, und diese besteht darin, auch die Auswahl für diejenigen Gefangenen zu treffen, die für den Schwerkverwundeten austausch in Betracht fallen. Hat nun diese Kommission ihre Arbeit beendet, so werden die ausgehobenen Kriegsgefangenen in Lyon bzw. Konstanz versammelt und hier einer nochmaligen Untersuchung durch eine nun aus zwei Schweizer- und drei fremden Ärzten bestehende sogenannte Austauschkommission unterworfen. Sie spricht das letzte Wort. Die von ihr für die Internierung Ausgewählten werden nun für die Transporte nach der Schweiz sortiert. Die Zurückgewiesenen kehren nicht in die Gefangenschaft zurück, sondern kommen in der Regel in sogenannte „Lager für Grenzfälle“ für eventuelle spätere Internierung oder für den Austausch.

In Lyon und Konstanz beginnen die Transporte, die unter der Leitung des Rotkreuzchefarztes stehen. Er trifft nach den Weisungen des Armeearztes die Abmachungen mit den Bundesbahnen; er ordnet die Bereitstellung der Züge, die Reinigung und Desinfektion der Transportmittel, die Verpflegung während der Fahrt an usw. Die Begleitmannschaft der Züge wird vom Armeearzt zur Verfügung gestellt. Gewöhnlich wird jeder Zug von einem Sanitätsoffizier und neun Unteroffizieren und Soldaten begleitet, gestellt von der in Aarburg diensttuenden Sanitätskompagnie. Jeder Zug besteht aus 12 Wagen und bietet 500 Internierten Platz.

Die Organisation dieser Züge erfolgt nach Internierungsregionen, mit andern Worten, die von der Austauschkommission zur Hospitalisierung bestimmten Kriegsgefangenen werden in Lyon, resp. Konstanz usw. von be-

sondern Organen, den Sortierungsoffizieren übernommen und in die für bestimmte Regionen des Landes bezeichnete Wagen verladen. Den Sortierungsoffizieren liegt auch die Aufgabe der Formierung der Transporte nach Krankheitskategorien und nach Maßgabe der in den Regionen zur Verfügung stehenden Betten usw. ob.

Für die Internierung deutscher, französischer und belgischer Kriegsgefangener sind die Transporte in drei Etappen vorgesehen worden, die auf die Monate Januar, Februar und Mai 1916 entfallen. Durch diese Transporte sind zusammen interniert worden:

1. Belgier	1,076
2. Deutsche	2,948
3. Engländer	452
4. Franzosen	8,941
Total	<u>13,417</u>

Die Verschiedenheit der Zahlen der Internierten aus den verschiedenen Armeen ist zurückzuführen auf die Verschiedenheit der Gefangenenzahlen überhaupt.

Die von den Sortierungsoffizieren zusammengestellten Zugskompositionen werden nun in der Regel nach Bern oder Olten geführt und dort auseinandergenommen, um in besonderen Transporten nach den Internierungsregionen geleitet zu werden.

In diesen Internierungsregionen unterstehen die Hospitalisierten der medizinischen und administrativen Leitung der dirigierenden Sanitätsoffiziere. Sie bereiten die Unterbringung der Internierten vor und sorgen für direktesten Transport nach den Belegstationen. (Schluß folgt.)

Schweizerischer Militär sanitätsverein.

Der Zentralvorstand gibt den Sektionen bekannt, daß in Abänderung der früheren Mitteilung Korrespondenzen zu richten sind: An den Vizepäsidenten W. Tschudin, Feldweibel, in Liestal.